



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 3160/13

verkündet am : 24.01.2014
Nieke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Firma [REDACTED] GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
Geschäftsführerin [REDACTED] und d. Ge-
schäftsführer [REDACTED]

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Handschumacher Limbeck,
Grünwaldstr. 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED] Versicherungs AG,
vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 104, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 10.01.2014 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Wagner

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.330,01€ nebst Zinsen in Höhe von 7,91 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.6.2010 zu zahlen..
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50€ nebst Zinsen in Höhe von 7,91 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.6.2010 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt restliche Mietwagenkosten im Anschluss an einen Verkehrsunfall am 7.4.10, bei dem der vom Geschädigten Herrn [REDACTED] gelenkte BMW, amtl. Kennz. [REDACTED], durch einen bei der Beklagten versicherten Wagen beschädigt wurde.

Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten für die dem Geschädigten aus dem Unfall entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig.

Hier geht es noch um folgendes:

Der Geschädigte ließ seinen BMW bei der Klägerin reparieren und mietete dort ein Ersatzfahrzeug gemäß Mietvertrag vom 9.4.10 (Bl.8) für den Zeitraum 9.4.10 – 12.5.10. Die Klägerin ließ sich die Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte abtreten (Anl.K1 Bl.5) und verlangt nunmehr den vollständigen Ausgleich ihrer Mietrechnungen vom 20.5.10 Anl.K2 Bl.6 d.A. über 4.350,00€ brutto abzgl. vorprozessual gezahlter 3.600,00 = restliche 750,00€ zzgl. der Mietrechnung vom 19.5.10 Bl.7 über 580,01€ brutto = 1.330,01€ nebst Verzugszinsen sowie ferner den Ausgleich der vorprozessual angefallenen Anwaltsgebühren.

Die Klägerin beantragt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.330,01€ nebst Zinsen in Höhe von 7,91 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.6.2010 zu zahlen..

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50€ nebst Zinsen in Höhe von 7,91 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.6.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, dass der Geschädigte während im fraglichen Mietzeitraum überhaupt einen entsprechenden Nutzungswillen und eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit hinsichtlich des beschädigten BMW gehabt hätte.

Nach ihrem insoweit unwidersprochenen Vorbringen, sei der als Vermögensberater tätige Geschädigte bis zum 3.10.2010 arbeitsunfähig krank gewesen und habe ausweislich des ärztlichen Berichts vom 27.7.10 noch am 26.7.10 über Bewegungsschmerzen in der HWS, Nackenschmerzen, massive Kopfschmerzen sowie Drehschwindel geklagt. Schließlich habe er für die Dauer der knapp 6monatigen Arbeitsunfähigkeit einen Verdienstaufschlag von 3.500,00 bis 4.000,00€ pro Monat geltend gemacht.

Im übrigen seien die Mietkosten überzogen, was im einzelnen ausgeführt wird.

Schließlich sei der Geschädigte als Vermögensberater zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Klägerin repliziert:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Anmietung und der Höhe des Mietpreises sei die Beklagte an ihr vorprozessuales Anerkenntnis dem Grunde nach gebunden. Insoweit verweist die Klägerin auf das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 15.6.2010 Anl.K2.1 Bl.31, in welchem lediglich die Miethöhe auf den "durchschnittlichen regionalen Normaltarif" gekürzt worden sei.

Wegen der Höhe verweist die Klägerin auf eine bilaterale Vereinbarung der Parteien (Bl.33ff), die – das hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.12.2013 unstreitig gestellt – auch schon zum Unfallzeitpunkt galt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das schriftsätzliche Vorbringen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die in der Hauptsache auf § 398 BGB i.V.m. § 115 VVG gestützte Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten in vollem Umfang.

Die Beklagte kann mit ihren Einwendungen hinsichtlich des in Frage gestellten Nutzungswillens und der entsprechenden Nutzungsmöglichkeit nicht mehr gehört werden. Die Beklagte hat durch ihre vorprozessuale Zahlung gemäß Abrechnungsschreiben vom 15.6.2010 in Höhe von immerhin insgesamt 3.600,00€ mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass sie keine Einwendungen gegen die Notwendigkeit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges erhebt, sondern dass sie sich lediglich gegen die Höhe der Mietkosten verwahrt, die sie deswegen auf den "durchschnittlichen regionalen Tarif" kürzte. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers kann aber u.a. die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens als solche und die Mietdauer nicht mehr bestreiten, wenn er aufgrund der ihm vorgelegten Rechnung des Autovermieters dem Geschädigten ein Abrechnungsschreiben übersendet und in diesem lediglich die Mietkosten als überhöht kürzt (vgl. insoweit auch OLG Karlsruhe vom 1.2.13 – 1 U 130/12; vgl. ferner KG vom 11.2.2010 – 12 U 92/09; jeweils zitiert nach juris). Es ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte ihre Erkenntnisse über den Zustand des Geschädigten erst erlangte, nachdem sie bereits 2 Zahlungen auf die Mietkosten geleistet hatte.

Hinsichtlich der Höhe der Mietkosten hat sich die Klägerin nach ihrem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vorbringen an die Vorgaben in der bilateralen Vereinbarung zwischen den Parteien gehalten. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 16.12.2013 unstreitig gestellt, dass die Vereinbarung auch schon im hier fraglichen Zeitraum galt.

Die Beklagte schuldet auch die auf den Mietpreis entfallende Umsatzsteuer. Selbst wenn der Geschädigte in seiner Eigenschaft als Vermögensberater zum Vorsteuerabzug berechtigt sein sollte, hat er den Mietwagen jedenfalls ausschließlich privat genutzt, wie sich schon daraus ergibt, dass er im fraglichen Zeitraum unstreitig arbeitsunfähig krank war.

Schließlich war die Klagesumme auch antragsgemäß zu verzinsen, §§ 288, 286 BGB, nachdem die Beklagten mit Schreiben vom 15.6.10 jede weitere Zahlung auf die Mietkosten abgelehnt hatte. Die Höhe der Verzugszinsen ist unstreitig.

Nach dem Vorgesagten hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Erstattung der vorprozessual angefallenen Anwaltsgebühren. Wegen der Höhe wird auf die zutreffende Berechnung S.4 der Klageschrift Bezug genommen.

Die Nebenentscheidungen finden ihre Grundlage in den §§ 91, 709 ZPO.

Wagner

Ausgefertigt

Nieke
Justizbeschäftigte



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaurüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote